

Humboldt-Universität zu Berlin

Magisterprüfungsordnung

Änderung von § 3 Absatz (6) und Ergänzung von § 28
der Magisterprüfungsordnung der Humboldt-Universität zu Berlin Teil I
(MAPO HU I) vom 24. Mai 1994
(Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 16/1994)¹

§ 3 Studienaufbau, Regelstudienzeit und Stundenumfang

Absatz (6) erhält folgende Fassung:

„Beim zeitlichen Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen für ein Magisterstudium ist von 160 Semesterwochenstunden (SWS) auszugehen. Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind (Pflicht- und Wahlpflichtbereich), und Lehrveranstaltungen nach freier Wahl des Studenten/ der Studentin.

Die Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich betragen höchstens 108 SWS, für ein Hauptfach (HF) höchstens 54 SWS (in der Regel 27 SWS für das Grund- und 27 SWS für das Hauptstudium), für ein Nebenfach (NF) höchstens 27 SWS (in der Regel 14 SWS für das Grund- und 13 SWS für das Hauptstudium).

Die in der Regel verbleibenden 52 SWS für Lehrveranstaltungen nach freier Wahl des Studenten/ der Studentin dienen dem Studium im Fach und dem überfachlichen Studium. Sie betragen für das Studium im Fach höchstens 36 SWS (für ein HF 18 SWS, für ein NF 9 SWS) und für das überfachliche Studium höchstens 16 SWS (für ein HF 8 SWS, für ein NF 4 SWS). Es wird empfohlen, die SWS für die Lehrveranstaltungen nach freier Wahl gleichmäßig auf das Grund- und auf das Hauptstudium zu verteilen.“

§ 28 Übergangsregelungen

§ 28 Übergangsregelungen wird ergänzt:

Der bisherige Text wird Absatz (1).

Neu eingesetzt wird Absatz (2):

„Studierende, die ihr Studium auf der Grundlage der MAPO HU vom 24. Mai 1994 aufgenommen haben, können ihr Studium nach dieser Ordnung oder nach der geänderten Ordnung abschließen. Diese Wahl ist spätestens mit der Anmeldung zur Zwischenprüfung bzw. zur Magisterprüfung zu treffen, aktenkundig zu machen und nicht revidierbar.“

¹ Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Änderung bzw. Ergänzung der Magisterprüfungsordnung am 28. Januar 1997 bestätigt.